

ähnlichen Fällen eine solche Abänderung als ein Theil des Gesetzesentwurfs angesehen worden ist.

Prinz Johann: Ich kann mich nicht mit dem Herrn Referenten formell einverstanden erklären. Auch wenn die königlichen Commissarien sich zustimmend erklärt haben, ist immer noch über das Deputationsgutachten eine besondere Frage gestellt worden.

Bürgermeister Starke: Wenn anders die Discussion über diesen Gegenstand ihre Endschaft erreicht hat, so erlaube ich mir gegen diese §. eine andere Bemerkung. Es ist im 5. Abschnitt namentlich verordnet, daß Ablösungsrenten mit eingetragen werden sollen; dies scheint aber in Widerspruch mit der Bestimmung sub a zu treten, insofern das Surrogat in das Hypothekenbuch eingetragen werden, die Hauptsache aber, die Dienste, von der Eintragung ausgeschlossen sein sollen. Der Grund, welcher mich bewegt, zu wünschen, daß dies nicht geschehe, hat Rücksichten, die ich erst bei §. 16 erwähnen werde, für den Augenblick bitte ich dagegen, mich zu verständigen, auf welchem Grunde die getroffene Verfügung beruhe.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es würde eine Ungewißheit im Grund- und Hypothekenbuche herbeiführen, wenn solche selbst einseitiger Ablösung unterworfenen Rechte eingetragen werden sollten, und das hat die Staatsregierung bewogen, dergleichen Dienste und Frohnen nicht eintragen zu lassen, unter der Beschränkung, wie sie in der §. gegeben ist, und die Deputation war damit einverstanden.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß mich der Meinung des Herrn Bürgermeister Starke anschließen. Mir scheint der Hauptzweck einer guten Hypothekenordnung der zu sein, auf möglichst kurze Weise allen denen, welche ein Interesse dabei haben, eine Uebersicht des Werthes eines zu verpfändenden Grundstücks zu geben, und dies kann nur dann geschehen, wenn alle nur denkbaren Realrechte und Reallasten, die auf demselben ruhen, ins Hypothekenbuch eingetragen werden, und darum sehe ich nicht ein, warum die hier angeführten weggelassen werden sollen.

Prinz Johann: Es scheint allerdings auffallend, daß das Surrogat ins Hypothekenbuch eingetragen werden soll, die Dienste selbst aber nicht aufgenommen werden sollen. Das hat aber einen andern Grund; wollte man die Dienste und Frohnen eintragen, so würde das eine weitläufige Eintragung verursachen, welche viele Prozesse hervorrufen würde, und es müßte dann der Grundsatz festgesetzt werden, daß keine Dienste und Frohnen gefordert werden können, die nicht im Hypothekenbuch aufgenommen sind. Anders verhält es sich aber, wenn die Dienste einmal abgelöst sind; man weiß dann auf officiellm Wege, welche Lasten auf dem Grundstücke haften. Ich sollte glauben, daß dies zur Rechtfertigung des Entwurfs genügt.

Bürgermeister Starke: Wenn das Gesetz auf dem Princip beruht, alle vermöge eines Privatrechtstitels entstandenen Lasten einzutragen, dann ist es dasselbe Verhältniß.

Vizepräsident v. Carlwiz: Es ist die Anfertigung der Grund- und Hypothekenbücher überhaupt ein sehr weitläufiges und kostspieliges Geschäft, und will man in diese Bücher zu viel

aufnehmen, so werden die Behörden noch mehr belastet, als es schon ohnedies geschehen wird; ja es wird nicht nur die Last größer, es werden auch die Kosten zur Ungebühr anwachsen, daher stimme auch ich dagegen.

D. Grossmann: Eine Anfrage an den geehrten Herrn Referenten wollte ich mir erlauben. Zum fünften Abschnitt heißt es: „Die auf dem Grundstück vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden Lasten und Beschwerden, also namentlich Grundzinsen aller Art, Laudemialpflicht, Zehentpflicht, Ablösungsrenten, und die an diesen Lasten und Beschwerden sich ergebenden Veränderungen.“ §. 71 des Anhangs ist im vorrigen Schema ein dieser Bestimmung ganz entsprechendes Beispiel aufgenommen worden. §. 16 heißt es dagegen: „Außer demjenigen, was nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 14, 15) in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder doch eingetragen werden kann, darf etwas Andres in dasselbe nicht eingetragen werden, dieses gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule, und überhaupt von allen aus dem öffentlichen Recht herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Classen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten.“ Ich frage nun: ob bloß die Zehntnuzungen der Geistlichen, oder überhaupt alle Nuzungen der Geistlichen und Schullehrer an Getreide in Körnern, Geld, Brod &c. in das Hypothekenbuch aufgenommen werden sollen?

Referent Bürgermeister D. Gross: Der Zehnten ist eine besondere, auf einem Privatrechtstitel beruhende Last, und mithin nach §. 14 einzutragen; solche Lasten unterscheiden sich von den allgemeinen öffentlichen Abgaben, die alle Grundstücke ohne Ausnahme afficiren. Es ist immer die Bestimmung in §. 14 unter 5 im Auge zu behalten, daß nur die Lasten und Beschwerden einzutragen sind, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften.

D. Grossmann: Also die Naturalzinsen auch, wo nur einzelne Besitzer sie abgeben?

Referent Bürgermeister D. Gross: Wo nur einzelnen Besitzern dergleichen Verpflichtungen obliegen, beruhen sie auf Privatrechtstiteln, und werden also einzutragen sein; anders aber ist das Verhältniß, wenn z. B. ein jeder Häusler eine solche Leistung zu bestreiten hat, dann werden sie zu den öffentlichen Lasten gehörig sein, die nicht in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen sind.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich komme noch einmal auf mein früheres Bedenken zurück, und muß gestehen, daß ich für die Hypothekengläubiger darin eine Gefahr sehe, wenn diese Beschränkungen weggelassen werden. Ich will den Fall annehmen, daß ein Besitzer, der mit bedeutenden Frohnen belastet ist, Etwas borgen will; das Erste, was er hierzu braucht, ist sein Hypothekenschein. Der Gläubiger findet aber von Frohnen, die den Werth seines Guts bedeutend mindern, Nichts erwähnt, und wird ihm also mehr borgen, indem er eine größere Sicherheit zu haben glaubt, als wenn die Lasten im Hypothekenschein aufgezichnet sind. In Preußen findet dies statt, alle nur denkbaren Beschränkungen und Berechtigungen sind im Hypothekenschein